

**Immatrikulationsordnung
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 19.06.2013**

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54 Satz 2, 55 Absatz 2 Ziffer 3, 55 Absatz 3 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Zulassung und Annahme
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Versagung der Immatrikulation
- § 10 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende
- § 15 Zuständigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Magdeburg-Stendal - im folgenden Hochschule genannt - immatrikulierten Studierenden und für Studienbewerberinnen und -bewerber.

(2) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 6.

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

**§ 2
Hochschulzugang und
Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 9 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Näheres ist in § 6 geregelt. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber

1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

§ 3 Frist und Form der Anträge

(1) Die Immatrikulation ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, jeweils bis zum

- 15.7. (Wintersemester) bzw.
- 15.1. (Sommersemester)

beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Eignungsprüfung oder eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung, abweichend von Absatz 1, studiengangspezifisch jeweils bis zum

- 30.4. oder 31.05. (Wintersemester) bzw.
- 30.11. (Sommersemester)

zu stellen. Weitere Termine können studiengangspezifisch festgesetzt werden.

(4) In einem Masterstudiengang kann auch immatrikuliert werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen in dem für den Masterstudiengang nachzuweisenden ersten akademischen Abschluss fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung erreicht wird oder wenn keine Durchschnittsnote festgelegt wurde, aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann. Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. für das Sommersemester bzw. bis zum 30.11. für das Wintersemester eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten, in Abweichung zu den vorgenannten Fristen, die folgenden Termine, die sich aus der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (ASSIST e. V.) ergeben:

Wintersemester:

- bis 31.03. für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung,
- bis 31.05. für zulassungsbeschränkte Studiengänge,
- bis 31.07. für zulassungsfreie Studiengänge.

Sommersemester:

- bis 31.10. für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung,
- bis 30.11. für zulassungsbeschränkte Studiengänge,
- bis 31.01. für zulassungsfreie Studiengänge.

Die Bewerbung erfolgt direkt bei ASSIST e. V. gemäß den Absätzen 6 bis 10.

(6) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und unterzeichnet über das entsprechende online-Portal oder mit dem von der Hochschule vorgegebenen Antragsformular zu stellen.

(7) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(8) Im Antrag auf Zulassung sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geburtsort und -land,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
7. Telefonnummer,
8. E-Mail-Adresse,
9. gewünschter Studiengang,
10. angestrebter Abschluss,
11. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der HZB,
12. Fremdsprachenkenntnisse,
13. Art und Dauer bisheriger Studien,
14. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung eines Dienstes,
15. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung.

(9) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über einen Dienst,
5. amtlich beglaubigte Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,
6. amtlich beglaubigtes Zeugnis der Deutschprüfung (bei ausländischen Bewerbern),
7. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
8. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorheriger Studien.

(10) Bewerbungen werden nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben vollständig vorliegen und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise fristgerecht an der Hochschule eingegangen sind.

§ 4

Zulassung und Annahme

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Teilnahme am Nachrückverfahren schriftlich erklärt haben, vergeben.

(2) In freien Studiengängen ist nach erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Annahmeerklärung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes sowie bei ausländischen, nicht zur EU-gehörenden bzw. staatenlosen Studienbewerbern das gültige Visum zu erbringen.

§ 5

Immatrikulation

(1) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen und -bewerber an der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden

Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen.

(2) Die Immatrikulation wird mit der Aushändigung des Studentenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.

§ 6

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 bzw. äquivalente Abschlüsse, besitzen.

Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Frist und Form der Anträge sind in § 3 Absatz 5 geregelt.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von Absatz 1, die noch keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erworben haben, können zur Erlangung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in einen Sprachkurs der Hochschule immatrikuliert werden.

§ 7

Immatrikulation in höhere Fachsemester

(1) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits immatrikuliert, wird sie oder er im entsprechenden höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert.

Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in das entsprechende höhere Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Einstufung stattgibt.

(2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren hat.

§ 8 Parallelstudium

(1) Studierende, die die Immatrikulation an einer anderen Hochschule beantragen bzw. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule immatrikuliert werden, wenn von beiden Hochschulen bestätigt wird, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Studierende, die an der Hochschule oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur immatrikuliert werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereiches einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist.

(3) Studierende, die an der Hochschule in einem zulassungsfreien Studiengang studieren, können auf Antrag ein Parallelstudium in einem weiteren zulassungsfreien Studiengang aufnehmen, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereiches einzuholen.

§ 9 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,

4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist, sofern das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde,
7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht gegeben sind,
8. kein gültiges Visum nachweisen kann.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht immatrikuliert werden kann,
5. bei Immatrikulation in einen Masterstudiengang das Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses nicht fristgerecht gemäß § 3 Absatz 4 eingereicht wurde.

§ 10 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen.

Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbescheinigungen,
3. Entlastungsunterschriften gemäß Exmatrikulationsformular.

(3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf der ersten zwei Monate nach Studienbeginn möglich, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 11 Rückmeldung

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, sind verpflichtet, sich innerhalb einer bestimmten Frist rückzumelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Haben Studierende die verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, sind sie zur Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlungseingang des Semesterbeitrages, in der Regel auf elektronischem Wege.

(4) Spätestens mit der Rückmeldung sind der Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und der persönlichen Daten anzuzeigen. Bei Studierenden gemäß § 6 ist das gültige Visum nachzuweisen. Bei Nichtanzeige sind die Folgen des Versäumnisses von der oder dem Studierenden zu tragen.

(5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Stu-

diums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland (zusätzliches Praktikum im In- und Ausland),
3. Schwangerschaft,
4. soziale Gründe (Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder Pflege naher Angehöriger),

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester,
4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Die Rechte der Studierenden als Mitglieder der Hochschule bestehen während der Beurlaubung fort.

Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium unterbrochen.

Studierende, die wegen gesundheitlicher oder sozialer Gründe beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt sind, sind während der Beurlaubung in der Regel von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, jedoch nicht rückwirkend. Geleistete Beiträge für das Folgesemester sind auf Antrag zu erstatten, wenn die Exmatrikulation vor Beginn des Semesters erfolgt.

(3) Die Exmatrikulation wird zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters vorgenommen. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. die in § 10 Absatz 3 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist,
 2. der oder die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel der Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit).
Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise entweder zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zum Ende des Semesters.
 3. der oder die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
 4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder kein gültiges Visum nachgewiesen wird oder Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
 5. eine Befristung der Immatrikulation vorliegt. Die Exmatrikulation erfolgt zum Termin des Ablaufes der Befristung.

(5) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:

1. Studentenausweis,
2. Entlastungsunterschriften gemäß Exmatrikulationsformular.

(6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziffern 1, 3 und 4 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in der Regel schriftlich zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der

das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

§ 14

Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende (hochbegabte Schülerinnen und Schüler) im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zugelassen werden, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nachweisen können. Wöchentlich können höchstens 10 Stunden belegt werden.

(2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden und der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereiches abhängig.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder als Gasthörer bzw. als Frühstudierende oder Frühstudierender ist für jedes Semester gesondert vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen und im Immatrikulationsamt einzureichen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen in der Regel keine Prüfungsleistungen ablegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jedoch können an anderen Hochschulen immatrikulierte Studierende und Frühstudierende im Rahmen einer Gasthörerschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Dekanats Prüfungen ablegen, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen. Erworbene Leistungen von Frühstudierenden können bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden.

(5) Für die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer können gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben werden.

§ 15

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Rektorin oder der Rektor verantwortlich; sie werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 25.02.2005, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 6/2005 der Hochschule Magdeburg-Stendal, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 19.06.2013.

Der Rektor